

Verein Zendo am Fluss  
St. Karliquai 7  
6004 Luzern

## Statuten

### Art. 1

Unter dem Namen Verein Zendo am Fluss besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

#### **Zweck des Vereins:**

Die Unterstützung und Förderung des Zendo am Fluss am St.Karliquai 7, 6004 Luzern und seiner Ziele und Aktivitäten. Das Zendo am Fluss ist ein Ort der Übung von Achtsamkeit und Mitgefühl mit allen Wesen. Insbesondere der Praxis und des Studiums des Zen-buddhistischen Weges, durch regelmässig durchgeführte Zazenzeiten, gemeinsame Textstudien, Gespräche, Vorträge usw. Der Ort steht in Kontakt und Austausch mit der Felsentor-Stiftung, in 6353 Weggis und ist grundsätzlich denselben ideellen Zielen verbunden:

- Verbesserung der Beziehung des Menschen zu sich selbst und zu seiner Mitwelt.
- Das Vermitteln meditativer Lebensqualität durch das Schaffen einer Stätte der Stille und Einkehr, der Präsenz im Hier und Jetzt.
- Vermitteln von Wertschätzung und Achtung allen Wesen, allem Sein gegenüber, besonders auch der Tiere.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### Art. 4

Der Verein finanziert sich vorwiegend aus Spenden und Mitgliederbeiträgen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und ein allfälliger Ausschluss ist Sache des Vorstandes. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

## **Mitgliederversammlung**

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann falls nötig eine ausserordentliche Mitglieder-versammlung einberufen.

Art. 8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Vorstand**

Art. 9

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 10

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 12

Der Verein zeichnen rechtsverbindlich durch Unterschrift zu zweien von einem Vorstandsmitglied und Kassierin/ Kassier.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- Er erstellt und beschliesst ein jährliches Budget.

### **Revisionsstelle**

Art. 14

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

### **Auflösung**

Art. 15

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese geänderten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 10.07.2020 in Luzern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Othmar Wüest

Als Vertreter/innen des Vereins:

Herr Vanja Palmers

Frau Eva Tanaka